

Aspekte der rechtlichen Situation der Berufsausübung im Bereich komplementärmedizinischer Methoden

Susanne Weiss

Bundesministerium für Gesundheit Abt. II/A/3 117. Amtsärztliche Fortbildungsveranstaltung 6. Dezember 2011

Inhalt



- Gesundheitsberufe
- 2. Schulmedizin
- 3. Komplementärmedizin
- 4. Ärztegesetz 1998
- Arzneimittelrecht
- 6. Sozialversicherungsrecht
- 7. Krankenanstaltenrecht
- 8. Strafrecht
- 9. Heilpraktiker
- 10. Gewerberecht
- 11. Rechtsprechung

Gesundheitsberuf



ist ein auf Grundlage des Kompetenztatbestandes "Gesundheitswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) gesetzlich geregelter Beruf, dessen Berufsbild die Umsetzung von Maßnahmen zur Obsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung umfasst.

Darunter sind **Tätigkeiten** im Rahmen der Gesundheitsversorgung zu verstehen, die unmittelbar am bzw. unmittelbar oder mittelbar für **den Menschen zum Zwecke der Förderung, Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Gesundheit** im ganzheitlichen Sinn und in allen Phasen des Lebens erbracht werden.



Gesundheitsberufe (1)

- Ärzte/-innen Ärztegesetz 1998, BGBl I 169
- Zahnärzte/-innen Zahnärztegesetz, BGBl I 2005/126
- Tierärzte/-innen Tierärztegesetz, BGBl 1975/16
- Apotheker/i-nnen Apothekengesetz, RGBI 1907/5
- Klinische Psychologen/-innen und Gesundheitspsychologen/innen – Psychologengesetz, BGBI 1990/360
- Psychotherapeuten/-innen Psychotherapiegesetz, BGBI 1990/361
- Musiktherapeuten/-innen Musiktherapiegesetz, BGBI I 2008/93
- **Hebammen** Hebammengesetz, BGBl 1994/310



Gesundheitsberufe (2)

- Gehobene medizinisch-technische Dienste MTD-Gesetz, BGBI 1992/460:
 - Physiotherapeuten/-innen, Biomedizinische Analytiker/-innen,
 Radiologietechnologen/-innen, Diätologen/-innen, Ergo therapeuten/-innen, Logopäden/-innen, Orthoptisten/-innen
- **Gesundheits- und Krankenpflegeberufe** Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl I 1997/108 :
 - Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege:
 - Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege
 - Kinder- und Jugendlichenpflege
 - Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege
 - Pflegehilfe



Gesundheitsberufe (3)

- Kardiotechniker/-innen Kardiotechnikergesetz,
 BGBI I 1998/96
- Diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte MTF-SHD-Gesetz, BGBl 1961/102
- Medizinische Masseure/-innen und Heilmasseure/-innen Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, BGBI I 2002/169
- Sanitäter/-innen: Rettungssanitäter/-innen und Notfallsanitäter/-innen Sanitätergesetz, BGBI I 2002/30
- Sanitätshilfsdienste MTF-SHD-Gesetz, BGBI 1961/102:
 - Operationsgehilfen/-innen, Laborgehilfen/-innen, Prosekturgehilfen/-innen, Ordinationsgehilfen/-innen, Ergotherapiegehilfen/-innen, Desinfektionsgehilfen/-innen
- In Planung: Zahnärztliche Assistenten/-innen, Med. Assistenzberufe



Gesundheitsberufe (4)

- Tätigkeits- bzw. Berufsvorbehalt
 - Ausnahmen: Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe; Unterstützung bei der Basisversorgung; Übertragung ärztlicher oder pflegerischer Tätigkeiten an Laien
- Bezeichnungsvorbehalt
- Ausbildungsvorbehalt
- Fortbildungspflicht
- Berufspflichten wie Dokumentationspflicht, Verschwiegenheitspflicht, Auskunftspflicht u.a.
- Verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen bei Verstoß gegen die in den Berufsgesetzen normierten Vorbehalte und Pflichten



Gesundheitsberufe (5)

 Ausbildungsvorbehaltsgesetz, BGBI 1996/378:

"Die Ausbildung zu Tätigkeiten, die durch das ÄrzteG 1998, ZÄG, HebG, GuKG, MTF-SHD-G, MTD-G, Psychologengesetz, Psychotherapiegesetz, Tierärztegesetz, KTG, SanG, MMHmG, geregelt sind, obliegt ausschließlich den nach diesen Bundesgesetzen dafür vorgesehenen Einrichtungen. Das Anbieten oder Vermitteln solcher Ausbildungen durch andere Personen oder Einrichtungen ist verboten."



Schulmedizin

- Kein Rechtsbegriff, aber in der rechtswissenschaftlichen Literatur und Judikatur verwendet
- Begriff nur in der deutschen Sprache
- "Methoden, die nach wissenschaftlicher Erprobung von führenden Fachärzten im Wesentlichen unbestritten anerkannt werden und keinen sozialethischen Bedenken ausgesetzt sind"
- "Allgemein anerkannte und an den medizinischen Hochschulen gelehrte Medizin im Sinne einer angewandten Naturwissenschaft"



Komplementärmedizin

- Kein einheitliches (juristisches) Begriffsverständnis: Alternativmedizin, Ganzheitsmedizin, CAM (Complementary and Alternative Medicine), Außenseitermethoden/-medizin, alternative/neue/unkonventionelle Behandlungsmethoden, paramedizinische Therapien, biologische Medizin, Integrativmedizin, sanfte Methoden, traditionelle Heilweisen (UNESCO) ...
- "Komplementärmedizin" iSv "ergänzender Medizin"
- Oberster Sanitätsrat (OSR):
 - "Alternative Behandlungsmethoden"
 - "komplementärmedizinische Behandlungsmethode"

Der Begriff "Komplementärmedizin" in gesetzlichen Regelungen (1)



- § 42 Ärztegesetz 1998: "komplementär- oder alternativmedizinische Heilverfahren"
- § 1 Abs. 3 Z 9 **Arzneimittelgesetz**: "komplementärmedizinische Methoden"
- Anlage 1 Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, Unterrichtsfach 3.Gesundheits- und Krankenpflege: "Komplementäre Pflegemethoden"
- Anlage 1 Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung:
 - "Komplementäre Pflege Aromapflege"
 - "Komplementäre Pflege Ayurveda"
 - "Komplementäre Pflege Kindertuina"
 - "Komplementäre Pflege Therapeutic Touch"

Der Begriff "Komplementärmedizin" in gesetzlichen Regelungen (2)



- Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung Anlage 2, Modul B Unterrichtsfach "Massagetechniken zu Heilzwecken":
 - Reflextherapeutische Massagetechniken: Meridianlehre, Lehre der 5
 Elemente, Energielehre, Energiekreislauf, Regellehre, Pulslehre
 - Chinesische Massagetechniken, wie Akupunktmassage und Tuina
- Eigenverantwortlich tätige **Gesundheitsberufe**:
 - komplementäre Maßnahmen innerhalb ihres Berufsbildes nach Fortbildung/Zusatzausbildung, aber keine expliziten Regelungen
 - Akupunktur durch Hebammen
 - Hippo-Therapie (anerkannt durch den OSR "als physiotherapeutische Behandlung")
 - Osteopathie durch Ärzte/-innen, Physiotherapeuten/-innen, Ergotherapeuten/-innen und Hebammen

Ausbildung für Ärzte in "Komplementärmedizin"



- Diplomstudium Humanmedizin an der Medizinischen Universität Wien: Vorlesungen in Komplementärmedizin
- Med Uni Wien: Universitätslehrgang TCM
- Österreichische Ärztekammer:
 - Spezialdiplome für Akupunktur, Anthroposophische Medizin, Applied Kinesiology, Chinesische Diagnostik und Arzneitherapie, Homöopathie, Kneippmedizin, Manuelle Medizin, ...
- Zentrum für Traditionelle Chinesische Medizin und Komplementärmedizin an der Donau Universität Krems
 - TCM, Osteopathie, Natural Medicine, ...
- Fortbildungsangebote von Ärztegesellschaften



Ärztegesetz 1998 (1)

- § 2 Abs. 2 Ärztegesetz 1998:
 - "Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfasst jede auf medizinischwissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird."
 - "medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse":
 - Wissenschaftliche Begründung der angewendeten Methoden i.S. einer rational nachvollziehbaren und überprüfbaren Ableitung aus empirisch nachweisbaren oder offen gelegten hypothetischen Prämissen durch adäquate Methoden
 - Zugehörigkeit zur medizinischen Wissenschaft: für die Durchführung der Tätigkeiten ist das typischerweise durch das Medizinstudium vermittelte umfassende Wissen erforderlich
 - gewisses Mindestmaß an Rationalität
 - Freie Methodenwahl des Arztes/der Ärztin nach pflichtgemäßem Ermessen



Ärztegesetz 1998 (2)

- § 42 Ärztegesetz 1998 Vorführung komplementäroder alternativ-medizinischer Heilverfahren
 - "Komplementär- oder alternativmedizinische Heilverfahren dürfen auch von Personen, die nicht zur ärztlichen Berufsausübung berechtigt sind, zu Demonstrationszwecken in Aus- und Fortbildungsveranstaltungen von Gesundheitsberufen, die in Zusammenarbeit mit einer Landesärztekammer oder der Österreichischen Ärztekammer durchgeführt werden, vorgeführt werden."



Ärztegesetz 1998 (3)

- § 49 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 "Behandlung der Kranken und Betreuung der Gesunden":
 - "ohne Unterschied der Person gewissenhaft"
 - "nach Maßgabe der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung" ("lege artis" – nach den Regeln der ärztlichen Kunst)
 - "unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften und der fachspezifischen Qualitätsstandards"

Delegation ärztlicher Tätigkeiten



§ 49 Abs. 2 Ärztegesetz 1998:

"Der Arzt hat seinen Beruf persönlich und unmittelbar, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Ärzten auszuüben. Zur Mithilfe kann er sich jedoch Hilfspersonen bedienen, wenn diese nach seinen genauen Anordnungen und unter seiner ständigen Aufsicht handeln."

Hilfspersonen dürfen nur zur untergeordneten Unterstützung herangezogen werden. Die eigene Durchführung ärztlicher Tätigkeiten durch Hilfspersonen i.S. des § 49 Abs. 2 Ärztegesetz 1998 ist nach herrschender Lehre ausgeschlossen.

Delegation ärztlicher Tätigkeiten



§ 49 Abs. 3 Ärztegesetz 1998:

"Der Arzt kann im Einzelfall an Angehörige anderer Gesundheitsberufe oder in Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf stehende Personen ärztliche Tätigkeiten übertragen, sofern diese vom Tätigkeitsbereich des entsprechenden Gesundheitsberufes umfasst sind. Er trägt die Verantwortung für die Anordnung. Die ärztliche Aufsicht entfällt, sofern die Regelungen der entsprechenden Gesundheitsberufe bei der Durchführung übertragener ärztlicher Tätigkeiten keine ärztliche Aufsicht vorsehen."



Arzneimittelrecht

- § 1 Arzneimittelgesetz
 - Definition für:
 - Homöopathische Arzneimittel
 - Pflanzliche Stoffe
 - Pflanzliche Zubereitungen
 - Pflanzliche Arzneimittel
 - Traditionelle pflanzliche Arzneispezialität
 - Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, nach komplementärmedizinischen Methoden angewendet zu werden



Sozialversicherungsrecht

- § 133 Abs. 2 ASVG:
 - "Die Krankenbehandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein, sie darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Durch die Krankenbehandlung sollen die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit wiederhergestellt, gefestigt oder gebessert werden."
- Anspruch auf Krankenbehandlung methodenneutral keine Beschränkung auf eine bestimmte medizinische Richtung
- Zurückweisung bzw. Ausschluss komplementärmedizinischer Heilmittel und Methoden nicht explizit angeführt



Krankenanstaltenrecht

- § 8 Abs. 2 Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG):
 - "Pfleglinge von Krankenanstalten dürfen nur nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft ärztlich behandelt werden."
- Aber:
 - → Begriffe "Schulmedizin" und "anerkannte Methoden der medizinischen Wissenschaft" sind nicht ident
 - →bei Methoden der Schulmedizin wird Zweckmäßigkeit grundsätzlich angenommen, bei alternativen (komplementärmedizinischen) Behandlungen ist die Zweckmäßigkeit dagegen im Einzelfall zu prüfen
 - →auch in Krankenanstalten Raum für die Anwendung "alternativer" oder "komplementärer" Behandlungsmethoden auf Basis medizinischen Wissens und unter Einhaltung wissenschaftlicher Methoden



Strafrecht

• § 184 Strafgesetzbuch (Kurpfuscherei):

"Wer, ohne die zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Ausbildung erhalten zu haben, eine Tätigkeit, die den Ärzten vorbehalten ist, in Bezug auf eine größere Zahl von Menschen gewerbsmäßig ausübt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen."

- "Ausbildung" = das an einer in- oder ausländischen Universität ordnungsgemäß abgeschlossene Medizinstudium
- "größere Anzahl von Menschen" = ab ca. zehn
- "gewerbsmäßig" = "Gewerbsmäßig begeht eine strafbare Handlung, wer sie in der Absicht vornimmt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen." (§ 70 StGB)



Heilpraktiker

- Beruf des Heilpraktikers in Österreich nicht gesetzlich geregelt
 kein anerkannter Gesundheitsberuf
- Ausübung der Medizin ist den Ärzten vorbehalten
- Ärztlicher Tätigkeitsvorbehalt gilt uneingeschränkt auch für Personen, die in einem anderen Staat eine Heilpraktikerausbildung absolviert haben, den Beruf des Heilpraktikers dort rechtmäßig ausüben und eine Berufszulassung in Ö anstreben
- Ausbildung und Berufsausübung des Heilpraktikers in Österreich unzulässig
- Österreichische Rechtslage steht im Einklang mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht (EuGH, Urteil vom 11.7.2002, C-294/00)



Gewerberecht (1)

• § 2 Gewerbeordnung 1994:

"Dieses Bundesgesetz ist … auf die in den nachfolgenden Bestimmungen angeführten Tätigkeiten **nicht** anzuwenden:

•••

11. die Ausübung der **Heilkunde**, der Psychotherapie und des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens, die zur Berufsausübung zählenden und in deren Rahmen vorgenommenen Tätigkeiten der Dentisten, Hebammen, der Tierärzte sowie der Apotheker, die Krankenpflegefachdienste, die medizinisch-technischen Dienste sowie die Sanitätshilfsdienste ..."



Gewerberecht (2)

- Reglementierte Gewerbe gemäß GewO 1994, die direkte Schnittstellen zur menschlichen Gesundheit aufweisen bzw. direkt Tätigkeiten am Menschen durchführen:
 - Augenoptik
 - Bandagisten, Orthopädietechnik, Miederwarenerzeugung
 - Fußpflege
 - Hörgeräteakustik
 - Kontaktlinsenoptik
 - Kosmetik (Schönheitspflege; hierzu zählt auch Piercen und Tätowieren)
 - Lebens- und Sozialberatung
 - Massage (einschließlich Shiatsu, Ayurveda Wohlfühlpraktik, Tuina An Mo Praktik und "andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme")
 - Orthopädieschuhmacher
 - Zahntechniker u.a.



Gewerberecht (3)

- Freie Gewerbe: sogen. "Hilfestellergewerbe" ("Energetiker"):
 - Hilfestellung zur Erreichung einer k\u00f6rperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels
 - der Methode von Dr. Bach
 - Biofeedback und Bioresonanz
 - Auswahl von Düften
 - Auswahl von Edelsteinen
 - Anwendung kinesiologischer Methoden
 - Magnetfeldanwendung
 - sanfte Berührung des Körpers bzw. gezieltes Auflegen der Hände an bestimmten Körperstellen
 - Cranio-Sacral-Balancing
 - Bowen-Technik
 - Nummerologie und Symbolik
 - radiästhetischer Untersuchungen mittels Rute und Pendel
 -



Rechtsprechung (1)

 "Für Alternativmedizin ist bis heute eine allgemeinverbindliche Definition nicht entwickelt, was wohl daraus resultiert, dass eine Vielzahl unterschiedlichster Methoden mit unterschiedlichsten Ansätzen dazu zählt. Definiert man "Alternativmedizin" als alle Behandlungsmethoden, die eben alternativ ("komplementär") zur Schulmedizin bestehen, so ist von vergleichsweise anerkannten und wissenschaftlichen Methoden wie der Akupunktur oder der Homöopathie bis hin zu Geistheilern und Gesundbetern das gesamte Spektrum erfasst. Auch wenn sie (noch) nicht Eingang in die Schulmedizin gefunden haben, können alternative **Behandlungsmethoden** (zumindest in gewissem Ausmaß) wissenschaftlich fundiert sein, so etwa der Fall bei der Homöopathie und der Akupunktur." (OLG Graz 9 Bs 254/05d)



Rechtsprechung (2)

- "Eine auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen gegründete Tätigkeit wird aber nur ausgeübt, wenn die angewandte Methode ein gewisses Mindestmaß an Rationalität aufweist und für ihre Durchführung das typischerweise durch das Medizinstudium vermittelte umfassende Wissen erforderlich ist." (OGH 40b 256/05h)
- "Wissenschaftliche Begründung bedeutet die rational nachvollziehbare und überprüfbare Ableitung der Erkenntnisse aus empirisch nachweisbaren oder offen gelegten hypothetischen Prämissen durch adäquate Methoden … Der Begriff der "medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse" ist nicht mit dem der Schulmedizin gleichzusetzen.
 Wissenschaftlich fundiert können auch Methoden sein, die (noch) nicht Eingang in die Schulmedizin gefunden haben, wie die Homöopathie und die Akupunktur." (OGH 40b 217/04x)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit ©

susanne.weiss@bmg.gv.at